

Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #2/2023



Die Landschaft vor dem Haus ist kahl, grau und leer: Wolkenfetzen, die aufgerissenen Bäuche plumper Schiffe, treiben tief über die Hügel hinweg, so dass es aussieht, als marschierten die vereinzelt stehenden hohen Bäume auf dem Kamm in einer Kolonne in den durchsichtigen Wald hinein.

Christoph Geiser ("Brachland")

Wer schläft, sündigt nicht! –
im Transportrecht ein Irrglaube
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: falsche Parteibezeichnung, Arzneimittel Auslegung, Zustellungsmängel, Schadensverdacht, unbewachter Parkplatz, Migranten, vertragswidriges Verhalten des Frachtführers, qualifiziertes Verschulden, Art. 29 CMR, § 189 ZPO, Art. 17 CMR, Art. 43 Abs. 3 CMR)

Zahlung an den Versicherungsnehmer
führt für den Versicherer nicht immer zur
Leistungsfreiheit
von Angela Schütte **Seite 4**

Schlagworte: Verkehrshaftpflichtversicherer, Pflichtversicherung, Direktanspruch, keine Leistungsfreiheit durch Zahlung an VN, §§ 113 ff. VVG

„High-Value Commodity Mis-Declaration
Fee“ - Wertangaben bei Buchungen von
Containern
von Angela Schütte **Seite 5**

Schlagworte: Unterlassene Wertangabe bei Buchung, hohe Strafgebühren

Keine Begründung eines Direktanspruchs gegen Verkehrshaftungsversicherer durch Vergleich nach "altem" VVG
von Frank Geissler **Seite 6**

Schlagworte: §§ 44, 110, 115 VVG, §§ 425ff, 439f HGB, § 202 BGB, Transportverlust, Direktanspruch Verkehrshaftungsversicherung, Verjährung, Vereinbarung, Prozessvergleich

Versicherungsvermittler im Sinne des
§ 34 d Abs 1 Satz 1 GewO
von Folkert Baars **Seite 8**

Schlagworte: Gruppenversicherung; Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Satz 1 GewO; BGH, Urteil vom 15.12.2022, Az. I ZR 8/19; Problem für Spediteure

Ihre Ansprechpartner **Seite 10**

***Wer schläft, sündigt nicht! –
im Transportrecht ein Irrglaube***

Mit Urteil vom 06.08.2021, Az. 22 O 50/20, hat das Landgericht Darmstadt einen (polnischen) Frachtführer wegen der Zerstörung einer Partie Arzneimittel im Wert von EUR 116.195,00 während einer grenzüberschreitenden Beförderung per Lkw verurteilt.

Verursacht durch das Eindringen mehrerer Migranten auf den Auflieger während einer Übernachtung auf einem unbewachten Parkplatz in Belgien, auf dem Wege von Deutschland nach Großbritannien.

Unter Vorgabe in den - in deutscher Sprache – gehaltenen Klauseln des Transportauftrages, nach welchen (unter anderem) *grundsätzlich gesicherte Parkplätze zu nutzen sind, wovon nur im Notfall abgewichen werden kann, wobei das Fahrzeug dann auch so abzustellen ist, dass die Tür zum Frachtraum nicht geöffnet werden kann.*

Das Landgericht Darmstadt hat sein Urteil damit begründet, dass die entsprechenden Klauseln (AGB) des Transportauftrages wirksam Vertragsbestandteil geworden sind, obwohl - bei Beauftragung eines polnischen Frachtführers - in deutscher Sprache gehalten.

Als der Frachtführer entsprechender Fassung in deutscher Sprache nicht nur nicht widersprochen und / oder erklärt hat, den Inhalt der Klausel nicht zu erfassen.

Sondern korrespondierend bereits in den Vorjahren beauftragt gewesen ist. Ebenfalls ohne Widerspruch.

Dann aber - so das Landgericht - der Eintritt des Schadens für den Frachtführer nach Art. 17 Abs. 2 CMR nicht nur nicht *unvermeidbar*. Das beispielsweise die Übernachtung (bereits) durch Einsatz eines zweiten Fahrers hätte vermieden werden können.

Sondern vielmehr, dass das damit *vertragswidrige* Verhalten des Frachtführers ein qualifiziertes Verschulden nach Art. 29 CMR begründe. Da sich in Nähe des unbewachten Parkplatzes auch ein bewachter Parkplatz befunden habe.

Im Übrigen aber die Beklagte nicht dargelegt und bewiesen habe, warum es ("Notfall") erforderlich gewesen ist, den Lastzug überhaupt auf dem unbewachten Parkplatz abzustellen. Statt weiterzufahren, jedenfalls aber einen bewachten Parkplatz anzufahren und / oder jedenfalls den Auflieger so abzustellen, dass die Türen nicht geöffnet werden können.

Die hiergegen gerichtete Berufung des Frachtführers hat das OLG Frankfurt mit Hinweisbeschluss vom 10.11.2022, Az. 13 U 308/21, und Beschluss vom 22. 12. 2022, Az. 13 U 308/21, zurückgewiesen.

Mit der Begründung (ebenfalls), dass das *vertragswidrige Abstellen* des Lkw auf einem unbewachten Parkplatz mit frei zugänglichen / zu öffnenden Türen ein qualifiziertes Verschulden nach Art. 29 CMR begründe.

Unter weitergehender Begründung, dass die streitgegenständlichen Medizinprodukte (Blutschlauchsysteme und Filter für die Durchführung von Dialyse) bereits bei dem Verdacht mechanischer und mikrobiologischer Belastung einen Schaden erlitten haben. Und insoweit das entgegenstehende einfache Bestreiten des Frachtführers unerheblich sei.

Wobei der Verdacht einer Substanzveränderung... als Beschädigung zu bewerten (ist), wenn er zu einer Wertminderung des Gutes geführt hat, weil er entweder Tests notwendig macht oder objektiv nicht ausgeräumt werden kann. Objektiv nicht ausräumbar... etwa der Verdacht (sei), der Anlass für ein Verbot der Verwertung des Gutes oder für ein Einfuhrverbot ist, oder der Verdacht, der nur unter Kosten ausgeräumt werden kann, die voraussichtlich höher sind, als der Wert des Gutes (so auch BGH, Urteil vom 11.07.2002, Az I ZR 36/00).

Auf die weiteren Einwendungen des Frachtführers (auch) in der Berufungs begründung, hat das OLG Frankfurt weitergehend festgeschrieben, dass eine etwaige, wegen unzutreffender Zusätze, in der Klageschrift erfolgte *falsche Parteibezeichnung* unerheblich ist.

Da insoweit eine *erforderliche Auslegung der in der Klageschrift zum Ausdruck gekommenen prozessualen Willenserklärung* unter Berücksichtigung des Klagegrundes sowie der in der Klageschrift beigefügten Unterlagen zu erfolgen habe.

Und daher auf die „richtige“ (hier) Einzel-Firma des beklagten Frachtführers abzustellen sei, wenn nach den Anlagen zur Klageschrift (Auftrag, Frachtrechnung)

der Einzel-Unternehmer mit dem Transport beauftragt wurde; unbeachtlich insoweit unrichtiger Firmenzusätze („z. o. o.“ nach polnischem Recht).

Gleichzeitig damit aber jedenfalls nach § 189 ZPO auch ein damit etwaig einhergehender Zustellungsmangel mit Übergabe an den Inhaber der Einzelfirma geheilt sei. Da tatsächlich Inhaber der Einzelfirma.

So dass eine etwaige Zustellung an andere Firma mit möglicherweise falscher Parteibezeichnung, deren Organ der Inhaber der Einzelfirma im Übrigen gewesen wäre, unerheblich ist.

Der Frachtführer hat gegen die Entscheidung des OLG Frankfurt bei dem BGH, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt; Aktenzeichen I ZR 211/22. Der BGH hat über die Zulassungsbeschwerde noch nicht entschieden und werden wir insoweit angelegentlich weiter berichten.

*Benjamin Grimme
Rechtsanwalt*

Schlagworte: *falsche Parteibezeichnung, Arzneimittel Auslegung, Zustellungsmängel, Schadensverdacht, unbewachter Parkplatz, Migranten, vertragswidriges Verhalten des Frachtführers, qualifiziertes Verschulden, Art. 29 CMR, § 189 ZPO, Art. 17 CMR, Art. 43 Abs. 3 CMR)*

Zahlung an den Versicherungsnehmer führt für den Versicherer nicht immer zur Leistungsfreiheit

In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Berlin, 20 O 56/21, nahm der Kläger, der ein Transportunternehmen betreibt, den Beklagten persönlich als Geschäftsführer einer insolventen GmbH in Anspruch.

Der Kläger hatte die insolvente GmbH mit der Durchführung eines innerdeutschen Transportes im Mai 2020 beauftragt.

Der Fahrer der insolventen GmbH verursachte einen Verkehrsunfall und die transportierte Ware wurde weitestgehend zerstört. Die insolvente GmbH verfügte über eine Verkehrshaftpflichtversicherung.

Der Schaden an dem Sendungsgut belief sich auf ca. EUR 27.000,00.

Die insolvente GmbH meldete den Schaden bei ihrem Versicherer an.

Der Versicherer glich den Warenschaden abzüglich einer Selbstbeteiligung und eines Mehrwertsteueranteils aus einer Sachverständigenrechnung an die insolvente GmbH aus.

Die GmbH zahlte diesen Betrag jedoch nicht an den Kläger.

Der Beklagte stellte für die GmbH im Januar 2021 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und das Verfahren wurde im August 2021 eröffnet. Nach Feststellung im Insolvenzugutachten soll die GmbH bereits im Jahre 2019 insolvenzreif gewesen sein.

Der Kläger erhob daher Klage gegen den Beklagten, da dieser die erhaltenen Versicherungsgelder nicht weitergeleitet habe. Dies verstieß nach Ansicht des Klägers gegen Treu und Glauben und sei zudem als Betrug oder Unterschlagung zu qualifizieren. Im Übrigen habe der Beklagte gegen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes im Sinne von § 43 GmbHG verstoßen und sei wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung der Insolvenzverschleppung schuldig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB nicht erfüllt sei.

Nicht nur, dass der Beklagte als Geschäftsführer in der streitgegenständlichen Konstellation keine Vermögensbetreuungspflicht zugunsten des Klägers in Bezug auf die Versicherungszahlung hatte, so kam das Landgericht insbesondere zu dem Ergebnis, dass dem Kläger nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH kein Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB entstanden war.

Bei der Verkehrshaftpflichtversicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung im Sinne der §§ 113 ff. VVG und somit sei der Kläger als Begünstigter im Insolvenzfall des Versicherungsnehmers geschützt.

Gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG stünde ihm als Dritten ein (eigener) Direktanspruch gegen den Versicherer zu. Der Versicherer kann sich dem Dritten gegenüber auch nicht auf Leistungsfreiheit durch (vorherige) Zahlung an den

Versicherungsnehmer berufen (§ 117 Abs. 1 VVG).

Wenn eine Pflichtversicherung an ihren Versicherungsnehmer nicht an den oder die Geschädigten direkt zahlt, geschieht dies auf eigenes Risiko.

Ferner sei bei dem Anspruch gegen einen Versicherer von dessen Werthaltigkeit auszugehen.

Auch weitere Anspruchsgrundlagen gegen den Beklagten sah das Gericht nicht als gegeben an und wies die Klage daher ab.

Die Entscheidung des Landgerichts Berlin weist ein nicht unerhebliches Risiko des Verkehrshaftpflichtversicherers auf: zahlt dieser an seine Versicherungsnehmerin, die Versicherungsnehmerin die Zahlung nicht weiter und wird sodann über das Vermögen der Versicherungsnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann dem Versicherer ein weitere Zahlung an den Geschädigten drohen.

*Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport-
und Speditionsrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht*

Schlagworte: Verkehrshaftpflichtversicherer, Pflichtversicherung, Direktanspruch, keine Leistungsfreiheit durch Zahlung an VN, §§ 113 ff. VVG

„High-Value Commodity Mis-Declaration Fee“ - Wertangaben bei Buchungen von Containern

In dem Rundschreiben SP 028/2023 des Vereins Hamburger Spediteure e.V. vom 9. März 2023 macht der Verein darauf aufmerksam, dass ein Spediteur von einer Containerlinienreederei mit einer hohen Strafgebühr konfrontiert worden ist.

Während des Seetransportes war ein Schadensfall eingetreten und stellte sich im Bestimmungshafen heraus, dass der Warenwert der im Container befindlichen Ware über \$ 200.000,00 lag.

Dieser hohe Warenwert war der Reederei nicht bei der Buchung mitgeteilt worden.

Dem Spediteur war wohl nicht bekannt, dass sich aus einer Klausel in den „Terms and Conditions“ und der Buchungsbestätigung ergab, dass der Spediteur der Reederei eine Strafgebühr zu bezahlen habe, wenn hohe Warenwerte nicht angegeben werden.

Der Verein der Hamburger Spediteure geht davon aus, dass dies damit zusammenhängt, dass die P & I-Clubs Haftung für Warenschäden ausschließen, die den Wert von über \$ 200.000,00 pro Container übersteigen.

Wenn dem Reeder der Warenwert bekannt gegeben wird, kann dieser den hohen Warenwert an den Versicherer melden und das Risiko gegen zusätzliche Versicherungsprämie eindecken.

Konkret hatte der Reeder hier eine Strafgebühr in Höhe von \$ 25.000,00 dafür angesetzt, dass der Warenwert \$ 200.000,00 überstieg.

Die Strafgebühr fällt pro Container an und kann daher insgesamt sehr hoch ausfallen.

Der Verein der Hamburger Spediteure rät daher dazu an, sicherzustellen, dass etwaig hohe Warenwerte den Reedereien direkt bei der Buchung aufgegeben werden.

Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht

Schlagworte: *Unterlassene Wertangabe bei Buchung, hohe Strafgebühren*

Keine Begründung eines Direktanspruchs gegen Verkehrshaftungsversicherer durch Vergleich nach "altem" VVG

Mit einer etwas ungewöhnlichen Fallgestaltung hatte sich das Landgericht (LG) Darmstadt in einem von unserer Kanzlei auf Beklagtenseite geführten Verfahren zu beschäftigen, welches mit Urteil vom 17.02.2023, Az. 4 O 142/22, zu unseren Gunsten entschieden wurde (rechtskräftig).

Geklagt hatte ein Absender gegenüber dem Verkehrshaftungsversicherer einer in Insolvenz befindlichen Spedition wegen des Verlusts einer Sendung mit Wein im Wert von ca. EUR 11.000,00 bei einem unter dem 08.04.2003 durchgeführten Transport. Der Spediteur hatte seine Haftung bei entsprechender Wert-

angabe durch den Kunden bei Sendungen mit einem Wert über EUR 2.500,00 zum angegebenen Warenwert über dessen damaligen Makler versichert (sog. SLVS). Diese Vorgehensweise wurde auch nach der Transportrechtsreform und dem Wegfall des Prinzips des Haftungsverzichts gegen Versicherungsschutz in Ziff. 29.1.2 ADSp 1999 so fortgeführt. Für die streitgegenständliche Sendung wurde insofern auch eine Prämie an den Versicherer abgeführt.

Der Absender machte seinen Schadensersatzanspruch zunächst gegenüber dem Spediteur in einem unter dem 21.11.2003 vor dem LG Nürnberg-Fürth geführten Klagverfahren geltend, welches durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Spedition unterbrochen wurde.

Der Insolvenzverwalter klagte sodann vor dem Landgericht Darmstadt gegenüber dem Versicherer auf Freistellung von Ansprüchen diverser Gläubiger aus diversen Schadensfällen, u.a. auch jenem dieses Absenders.

Die Parteien schlossen am 20.11.2007 einen Prozessvergleich, dessen Ziff. 2 lautet:

„2. Zu den von dem Kläger geltend gemachten Freistellungsansprüchen verzichtet die Beklagte auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich möglicher Ansprüche von Gläubigern der Insolvenzschuldnerin, deren Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet, aber nicht anerkannt worden sind oder deren Forderungen noch nicht gerichtlich geltend gemacht worden sind. Die nachträgliche Anmeldung zur Insolvenztabelle steht der gerichtlichen Geltendmachung gleich.“

Unter dem 02.12.2020 nahm die Rechtsnachfolgerin des Absenders die Versicherung vor dem LG Nürnberg-Fürth auf Schadensersatz in Anspruch. Sie berief sich dabei auf einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer. Dieser sei auch noch nicht gem. § 115 Abs. 2 S. 1 und 2 VVG verjährt, da die Beklagte gegenüber dem Insolvenzverwalter zeitlich unbefristet auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet hatte. Das Verfahren wurde auf Einrede der Beklagten zuständigkeitshalber an das LG Darmstadt abgegeben.

Das LG Darmstadt wies die Klage nun vollumfänglich ab.

Ein Direktanspruch des Absenders gegen den Versicherer ergebe sich schon nicht aus § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG, da diese rechtliche Neugestaltung erst mit dem VVG-Reformgesetz zum 01.01.2008 in Kraft getreten sei. Von daher käme es nicht darauf an, ob der Vergleich eine Verlängerung der in Abs. 2 S. 2 geregelten Verjährungsdauer von maximal 10 Jahren hätte bewirken können.

Auch aus § 110 VVG ergebe sich ein solcher Anspruch nicht. Dieser begründe nur ein Absonderungsrecht. Hierzu bedürfe es sowohl eines Direktanspruchs des Gläubigers gegenüber dem Versicherungsnehmer, als auch eines Freistellungsanspruchs von diesem gegenüber dem Versicherer. Ein solches Recht müsse aber ohnehin im Rechtswege gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

Schließlich folgte das Gericht auch nicht der Argumentation der Klägerin, im Zuge des Vergleichs hätten die Parteien einen Direktanspruch der Gläubiger des Spediteurs erst schaffen wollen. Dies erschien

dem Gericht aufgrund der jeweiligen Interessenlage als fernliegend: Dem Insolvenzverwalter ging es nur um die Absicherung des Schuldners vor weiteren etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gläubiger, der Versicherer wäre erst recht nicht daran interessiert gewesen, diesen gegenüber Direktansprüche zu begründen.

Soweit der Entscheidung im Ergebnis auch beizupflichten ist, hat das Gericht offenbar die Rechtsnatur der Versicherung unzutreffend eingeordnet: Das LG spricht hier allgemein von einer Transportversicherung. Eine solche dürfte jedoch nach Sinn und Zweck der Vereinbarungen zwischen Absender und Spediteur nicht vorgelegen haben. Die vertragliche Vereinbarung sollte die Haftung des Spediteurs auf vollen Wertersatz abdecken. Es lag daher eine (Verkehrs-)Haftpflichtversicherung, jedoch keine (Sach-)Versicherung des Sendungsgutes vor. Auch unter Geltung der „neuen“ ADSp war der Vertrag weiterhin als Haftpflichtversicherung auszulegen, da auch nach diesen eine Höherversicherung der eigenen Haftung möglich blieb (vgl. Ziff. 28.1 ADSp 2017).

§ 110 VVG wäre ferner schon deshalb nicht anwendbar gewesen, da dieser im Falle der vom LG angenommenen Transportversicherung als Fremdversicherung (vgl. §§ 44 ff VVG) nur bei Insolvenz des Versicherten eingreift.

Frank Geissler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport-
und Speditionsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: §§ 44, 110, 115 VVG, §§ 425ff, 439f HGB, § 202 BGB, Transportverlust, Direktanspruch Verkehrshaftungsversicherung, Verjährung, Vereinbarung, Prozessvergleich

Versicherungsvermittler im Sinne des § 34 d Abs 1 Satz 1 GewO

Der BGH hat am 15.12.2022 ein Urteil verkündet, das auch Auswirkungen auf Spediteure haben könnte. Es geht in der Entscheidung des BGH um die Frage, ob derjenige, der Versicherungsnehmer einer Gruppenversicherung ist und über diese gegen Entgelt seine Kunden versichert, Versicherungsvermittler im Sinne des § 34 d Abs. 1 Satz 1 der GewO ist und somit einer Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer bedarf. Dem Fall, den der BGH zu entscheiden hatte, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen und klagebefugt. Die Beklagte beauftragt Werbeunternehmen, im Wege der Haustürwerbung, Verbrauchern den Beitritt zu einer Mitgliedsgemeinschaft anzubieten. Die Mitgliedsgemeinschaft berechtigt zur Inanspruchnahme verschiedener Leistungen im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls, unter anderem auch die Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen. Die Leistungen werden teilweise aus dem Vermögen der Beklagten direkt sowie teilweise über von der Beklagten an ihre Kunden abgetretenen Ansprüche aus einer Gruppenversicherung erbracht. Die

Beklagte unterhält als Versicherungsnehmerin eine Gruppenversicherung bei der W-Versicherung AG, durch die für Kunden der Beklagten Versicherungsschutz im Rahmen einer Auslandskrankenversicherung sowie einer Auslands- und Inlands-Rückholkosten-Versicherung gewährt wird. Weder die Beklagte noch die von ihr beauftragten Werbeunternehmen verfügen über eine Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung nach § 34 d Absatz 1 Satz 1 GewO. Der Kläger hält die Tätigkeit der Beklagten deshalb für wettbewerbswidrig und ist der Ansicht, die Beklagte betreibe eine Vermittlung von Versicherungen, die nach § 34 Abs. 1 Satz 1 GewO der Erlaubnis bedürfe. Jedenfalls erwecke die Beklagte den unzutreffenden Eindruck, selbst Erbringerin der versprochenen Versicherungsleistungen zu sein. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Das Landgericht hatte der Klage des Klägers stattgegeben, das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichtes aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hiergegen legte der Kläger Revision beim BGH ein. Der BGH hat dem EuGH vorab folgende Rechtsfrage zur Auslegung von Art 2 Nr. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung und von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb zur Entscheidung vorgelegt:

„Ist ein Unternehmen, das als Versicherungsnehmerin eine Auslandskrankenversicherung sowie eine Auslands- und Inlands-Rückholkosten-Versicherung als Gruppenversicherung für seine Kunden bei einem Versicherungsunternehmen unterhält, gegenüber Verbrauchern Mitgliedschaften vertreibt, die zur Inan-

spruchnahme der Versicherungsleistungen im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigen und von den geworbenen Mitgliedern eine Vergütung für den erworbenen Versicherungsschutz erhält, Versicherungsvermittler i. S. v. Art 2 Nr. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG und Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97?“

Der EuGH hat diese Frage bejaht. Der BGH hat im Anschluss hieran in seinem Urteil vom 15.12.2022, Az. I ZR 8/19, das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil des Landgerichtes wieder hergestellt. Der BGH führte in seinem Urteil aus, dass die Beklagte als Versicherungsvermittlerin im Sinne des § 34 d Abs. 1 S. 1 GewO aufgetreten sei, ergebe ich aus der richtlinienkonformen Auslegung des § 34 d Abs. 1 S. 1 GewO. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 GewO sei Versicherungsvermittler derjenige, der gewerbsmäßig eine bestimmte Tätigkeit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gegen Entgelt ausübe. Die Beklagte sei gewerbsmäßig tätig. Das Tatbestandsmerkmal der Tätigkeit gegen Entgelt sei ebenfalls erfüllt. Jede Mitgliedschaft eines Kunden der Beklagten, die den Gruppenversicherungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat und in diesem Rahmen Versicherungsbeiträge an sie entrichte, führe zu einer Zahlung an sie. Damit trage sie wiederum dazu bei, dass ihre Kunden den Versicherungsschutz erlangen, der in dem Versicherungsvertrag vorgesehen sei, den die Beklagte mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen habe. Daran ändere auch nichts, dass die Beklagte die Beiträge gegen Abtretung ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag vom Kunden erhalte und nicht von der Versicherungsgesellschaft als Provision. Die

Tätigkeiten eines Versicherungsvermittlers seien weit gefasst, dazu würde nicht nur das Anbieten und das Vorschlagen vom Versicherungsverträgen gehören, sondern auch andere Vorbereitungs-handlungen zum Abschluss solcher Versicherungen, ohne dass die Art dieser Vorbereitungs-handlungen beschränkt sei. Es sei auch unerheblich, dass die Beklagte selbst Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages sei. Die Eigenschaft als Versicherungsvermittler sei nicht mit der Eigenschaft eines Versicherungsnehmers unvereinbar.

Diese Entscheidung des BGH lässt aufhorchen, denn auch ein Spediteur, der im eigenen Namen eine Güterversicherung für seinen Kunden abschließt, zu dessen Abschluss er sich in Ziffer 21 ADSp selbst verpflichtet hat, könnte dann unter Umständen ebenfalls der Erlaubnispflicht des §34 Absatz 1 Satz 1 GewO unterfallen. Ob die Entscheidung des BGH jedoch auch auf den Rechtsverkehr unter Kaufleuten oder auf einen Speditionsvertrag im Sinne des § 453 HGB übertragbar ist, ist zweifelhaft; denn zu den Pflichten des Spediteurs gehören auch sonstige auf die Beförderung bezogene Leistungen, wozu nach § 454 Absatz 2 HGB auch die Versicherung gehört. Ausgeschlossen werden kann das allerdings nicht. Deshalb sollte die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung sorgfältig beobachtet werden.

*Folkert Baars
Rechtsanwalt*

Schlagworte: Gruppenversicherung; Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Satz 1 GewO; BGH, Urteil vom 15.12.2022, Az. I ZR 8/19; Problem für Spediteure

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler:
f.geissler@grimme-partner.com

Folkert Baars:
f.baars@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com



Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung